

# Die Sanitätswarte

Zeitschrift für das Personal in Kranken-, Pflege- und Irren-Anstalten  
Kliniken, Sanatorien, Bade- und Massage-Instituten, Seebädern

Beilage zur „Gewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Wusterauener Straße 15. Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06 Redakteur: Emil Dittmer.	Reichsaktion: „Gesundheitswesen.“	Erscheint wöchentlich, Freitags. Bezugspreis: vierteljährlich durch die Post (einschließlich Bestellgeld) 3 Mark. Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06
---	--------------------------------------	---

## Grundrissliches zum Kampf um die Ausbildung des Pflege- u. Badepersonals

Die Aufgaben einer freien Gewerkschaft sind ungeheuer vielfältig. Dabei ist es ganz gleich, ob Betriebs- oder Berufsorganisation, für beide kann es sich nicht nur darum handeln, so viel als möglich Mitglieder zu organisieren. Die Zahl der Mitglieder und im besonderen deren Aktivität stellen lediglich die Machsfaktoren dar, mit denen all die verschiedenen Forderungen der organisierten Arbeitererschaft erkämpft werden können. Das Krankenpflege-, Bade- und Massagepersonal befindet sich organisatorisch in einer selten glücklichen Lage. Ihm ist eine moderne Betriebsorganisation, der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, zur Verfügung, der in sich wieder in verschiedene Schichten gegliedert ist, und in dessen Reichsaktion Gesundheitswesen wir zugleich die Form einer Berufsorganisation vorfinden. Diese Reichsaktion hat heute schon eine glänzende Entwicklung hinter sich. Sie stellt mit ihren mehr als 50 000 Mitgliedern die gewaltigste Organisation des Krankenpflege-, Bade- und Massagepersonals Deutschlands dar.

Des nach der Revolution so gewaltig einsetzende Erstarken dieser Organisation gab dieser endlich die Machtmittel, den so bitter und mühsam gewordenen Kampf um die Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage des in Frage kommenden Personals aufzunehmen. Die Arbeitsverhältnisse kennzeichneten ja damals noch das Gesundheitswesen. Die Arbeitszeit war beinahe unbegrenzt. Die Freiheit konnte das Personal in den Krankenanstalten überhaupt nicht. Der Geist der Befehlsordnung war zur Verwaltungspraxis geworden. Die Kost- und Logisfrage harpte dringend über Wohnung; an den Einheitslohn war noch längst nicht zu denken. In die Entlohnung stand es ganz und gar traurig. Weit unter dem Wert der Ware Arbeitskraft wurde das Krankenhauspersonal abbezahlt. Tarifvertragliche Regelungen waren höchst selten anzutreffen. Den Weg zur Koalitionsfreiheit hatte die Revolution eben erst freigemacht. Eine durch diese Verhältnisse bedingte ungeheure Not stand unserem Berufe den letzten Rest seines Ansehens. Immer wieder wurde das abgehende Personal durch unausgebildete und unerfahrenen Personen ersetzt.

So horriren ungezählte Aufgaben ihrer Erledigung. Die „Sanitätswarte“ ging mit frischen Kräften ans Werk; über den Erfolg, der ja allen Kolleginnen und Kollegen so greifbar geworden ist, braucht wohl nichts gesagt zu werden.

Am Ende des Jahres 1919 rief unser Hauptvorstand Dehnbach aus allen Orten Deutschlands zu der so bedeutungsvoll gewordenen Jenaer Reichskonferenz. Dem Kampf sollten einheitliche Richtlinien gegeben werden. Das Krankenpflege-, Bade- und Massagepersonal sollte seine wichtigsten Aufgaben selbst besprechen und über die Art ihrer Durchführung eigene Beschlüsse fassen. In den Vordergrund ihrer Verhandlungen stellte diese Konferenz erneut die Forderung nach gründlicher Berufsausbildung. Der Gedanke von der eminenten Bedeutung der obligatorischen Ausbildung des Krankenpflege-, Bade- und Massagepersonals für die Zukunft des gesamten Gesundheitswesens wurde erneut bekräftigt. In seiner Entscheidung verpflichtet denn auch die Jenaer Reichskonferenz alle Vertreter des freigewerkschaftlich organisierten Krankenpflegepersonals, dahin zu wirken, daß alle im Gesundheits-

wesen tätigen Personen die obligatorische Ausbildung und staatliche Prüfung anstreben. Alle Krankenernährungsinstitute sollen im Laufe der Zeit nur staatlich geprüftem Krankenpflegepersonal beschäftigt werden.

Während der folgenden Zeit waren die Instanzen unseres Verbandes als auch ein größerer Teil unserer Kolleginnen und Kollegen unermüdet im Sinne dieser Jenaer Verpflichtung tätig. Einige schöne Teilerfolge sind heute schon auf das Konto dieser Kraftentfaltung zu buchen. Insbesondere das Jahr 1921 hat uns ein gut Stück vorwärts gebracht. — Die Freude über diese Erfolge ist leider nicht allgemein. Wollen wir es uns ganz offen eingestehen: nicht alle Kolleginnen und Kollegen teilen mit uns das Bewußtsein von der großen Bedeutung unseres Ausbildungskampfes. Wie schmerzt es doch, wenn man so oft noch hört, mit welcher Begeisterung man in Kollegentreffen unserem Kampf um die obligatorische Ausbildung begegnet. Wie oft noch hört man, dieser Kampf liege nicht im Interesse unserer Kollegenschaft. Während uns diese Ausbildung zu der schweren Last des Berufes noch Mühen und Arbeit bringe, kämen die Anstaltsleitungen ohne sonderliches Zutun zu gutem Personal. Es sei ein Fehler bei dem Kampf um die Ausbildung, den Kampf um Erhöhung des Lohnes, Verkürzung der Arbeitszeit und Verlängerung der Ferien zu vergessen.

Allerorts noch trifft man solche unklaren Gedankengänge. In Nummer 50/1921 der „Sanitätswarte“ wird von der dankenswerten Leistung der Betriebsräte in den Berliner Krankenanstalten geschrieben. Auch dort gab es Kolleginnen und Kollegen, die in mangelnder Einsicht sich der Einführung der obligatorischen Ausbildung entgegenstellten. Es ist darum wohl nötig, in aller Öffentlichkeit einmal grundrisslich diesen Teil unserer gewerkschaftlichen Arbeit zu behandeln. Denn neben der Ausbildungsbewegung beschäftigen uns ja die verschiedensten Kämpfe. Mit welcher Schärfe zum Beispiel führen wir allerorts Lohnkämpfe? Wenn sich hierbei nicht alle Wünsche unserer Kollegenschaft erfüllen lassen, so liegt das ganz bestimmt nicht an unserer Arbeit um die obligatorische Ausbildung. Fragt die gesamte deutsche Arbeitererschaft, ob sie nicht an der gleichen Misere krankt. Aber auch der Abwehr des Angriffes auf den zum Teil errungenen Achtstundentag werden viele Kräfte geopfert. Um die Herabsetzung der Arbeitszeit in jenen Anstalten, wo das Personal noch länger als 8 Stunden arbeitet, wird hart gekämpft. Jede Tarifverneuerung bedingt Kämpfe um die Besserung der sozialen Arbeitsverhältnisse.

Und doch stellen wir ganz bewußt über all das die Forderung nach obligatorischer Ausbildung und staatlicher Prüfung. Die Schulbewegung ist unseres Erachtens der Hebel, mit dem wir letzten Endes alle die wirtschaftlichen und sozialen Fragen unseres Berufes zu lösen gedenken. Sie allein gibt uns die Möglichkeit, unsere schöne Tätigkeit endlich beruflich abzugrenzen. Mit ihr nur werden wir unserem Berufe die längst verdiente Wertschätzung erkämpfen, die nötig ist, unsere materiellen Bedürfnisse gleich denen der gelernteren Arbeitererschaft zu befriedigen. Gute, gründliche Ausbildung wird unseren Beruf freihalten von all den unberufenen Schlinglingen und unsere Tätigkeit zu anerkannter Qualitätsarbeit steigern.

Wir beginnen damit wahrlich nichts Neues. Schon im Mittelalter verlangten die Jünkste Lehrgelt und anschließende Prüfung, durch die bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden mußten. Von altersher kämpften alle Berufsvereine um den Vor-



„Freiheit“ schreibt den Irrenanstalten an Pflegepersonal die hier infolge des jeder Anstalt ange stellt werden keine Beförderung ungünstig auf die die moderne Irrenherald der Anstalten Kranken völlige Wegen des Mangel it auch der landwirts leichtesten gefunden

Erwerbslosenunter wird auf Grund der euhilfs und Wöchner stützung aus der Gr In gleicher Weise hungen, die erwerbs rrbänden als Arbeit

ein demnächst zu er d (Bergisches Land e Pfliegerin. In ätig gewesen, in B kraft, erhält den Sa die Aufgaben ein d zu senden — U steiler des — V, Rheinland

„Gesundheitswesen“

bei der Herstellung d noch nicht möglich ge, die uns bereits y em Einzelfalle Nachr t auf diesem Wege. Wigen. Wir hoffen, Abzeichen beginnen „Gesundheitswesen“

beiträge dürfen in Bestimmung des B Die Aufrechnung d ber:sonenig hat die S 275). Nur geklärt und die Lohnsteuer d

nd Bücher

stehen. II. Teil. D einem Göttem s sage. (Mit 100) S. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

und Aufbau ihres Handwerks, ihrer Tätigkeit. Es liegt ganz im Aufgabebereich der modernen Gewerkschaften und bedeutet einen ihrer größten Kulturwerte, dieses Streben nach Vollendung fortzusetzen. Was tun z. B. heute die großen Berufsverbände der Buchdrucker, der Metallarbeiter, der Holzarbeiter usw.? Besondere Lehrlingsabteilungen werden unterhalten, in denen eine gute Aus- und Weiterbildung des beruflichen Nachwuchses angestrebt wird. Besondere Fachschriften beschäftigen sich mit den Neuerungen des Berufs. Bedeutende Summen werden für die Hebung des Berufs verausgabt; von besonderen Verbänden sogar eigene Fachschulen davon finanziert. Durch alle erdenklichen Einrichtungen sollen in jeder Hinsicht tüchtige, selbstbewusste Berufsangehörige erzogen werden. Die Erfahrungen lehren es, die Hebung des Berufs kommt nicht zuletzt den Tüchtigen selbst zugute. Davon müssen auch wir uns restlos überzeugen. Als eine der vorzüglichsten Waffen im freigewerkschaftlichen Tageskampf hat sich die Ausbildungsbewegung bewährt. Unsere großen Organisationsbrüder sollten uns deshalb Vorbild bleiben. Von ihnen sollten vor allem die Kurzsichtigen unter uns lernen.

Es muß also uns allen klar werden: der Kampf um die Ausbildung und staatliche Prüfung ist unser schneidigstes Schwert. Wir gebrauchen es, um unseren Berufsinteressen zu dienen und stellen uns damit zu gleicher Zeit in den Dienst der Menschheitsentwicklung, die zur Hervollkommnung drängt. Nicht gegen die Zeit, nicht rückwärts sei unser Marsch gerichtet. Vor uns liegt das Ziel. Wir erdingen es, dessen dürfen wir alle sicher sein, mit der Durchführung unserer Forderung:

„Für alle Krankenpflegepersonen obligatorische Ausbildung und staatliche Prüfung.“

D. Rurpat, Krankenpfleger, Leipzig.

### Neues Lohnabkommen für das Personal der Heil- und Pflegeanstalten in Baden.

Nach diesen Rügen ist am 25. Januar mit Wirkung vom 1. Januar das nachfolgende Lohnabkommen für die badischen Heil- und Pflegeanstalten zustande gekommen:

#### Lohnklasseneinteilung.

##### A. Für männliches Personal.

**Lohnklasse 1.** Gelehrte Handwerker, die eine ordentliche Lehrzeit hinter sich haben und in ihrem Handwerk beschäftigt sind; angelernte Handwerker auf ihrem Handwerk und landwirtschaftliche Arbeiter mit mindestens fünfjähriger Fachtätigkeit; Meister, Ruischer, je drei Wäcker und Kochgehilfen nach mindestens fünfjähriger Anstaltstätigkeit; geprüftes männliches Pflegepersonal nach einjähriger, ungeprüftes männliches Pflegepersonal nach dreijähriger Dienstzeit. Voraussetzung für alle ist das zurückgelegte 24. Lebensjahr. — **Lohnklasse 2.** Angelernte Arbeiter und ungelernete Arbeiter nach dreijähriger Anstaltstätigkeit, sämtliche nach zurückgelegtem 24. Lebensjahr; ferner Handwerker vom 21. bis 24. Lebensjahr, sowie Arbeiter der Küchenanlagen, Kochgehilfen, Kohlenarbeiter nach zurückgelegtem 21. Lebensjahr; ungeprüftes männliches Pflegepersonal im 2. und 3. Dienstjahr ebenfalls nach zurückgelegtem 21. Lebensjahr. — **Lohnklasse 3.** Alles übrige weibliche Personal sowie ungeprüftes männliches Pflegepersonal im 1. Dienstjahr. — **Lohnklasse 4.** Männliches Hilfspersonal, ferner das in Ausbildung begriffene männliche Personal bei Beschäftigung im Pflegedienst.

##### B. Für weibliches Personal.

**Lohnklasse 1.** Geprüftes weibliches Pflegepersonal nach vier Dienstjahren. — **Lohnklasse 2.** Geprüftes weibliches Pflegepersonal im 1. bis 4. Dienstjahr, ungeprüftes weibliches Pflegepersonal nach dreijähriger Dienstzeit, ferner je drei Wäcker und Kochgehilfen, Köchinnen, Weißköchinnen, erste Köchinnen und erste Wäckerinnen nach fünfjähriger Dienstzeit und nach mindestens dem 24. Lebensjahr. — **Lohnklasse 3.** Ungeprüftes weibliches Pflegepersonal im 2. und 3. Dienstjahr, Köchinnen, Wäckerinnen, Köchinnen und sonstige angelernte Arbeiterinnen, weibliches Kochpersonal, sämtliche nach zurückgelegtem 3. Dienstjahr und nach dem 24. Lebensjahr. — **Lohnklasse 4.** Alles übrige weibliche Haus- und Kochpersonal, angelernte Arbeiterinnen; ungeprüfte Pflegerinnen im 1. Dienstjahr. — **Lohnklasse 5.** Weibliches Hilfspersonal, ferner das in Ausbildung begriffene weibliche Personal bei Beschäftigung im Pflegedienst.

**Lohnsätze (Ortsklasse C) einschließlich 20 Proz. Feuerungszuschlag.** A. Für männliches Personal. Lohnklasse 1: 1625—1685 M. Lohnklasse 2: 1500—1560 M. Lohnklasse 3: 1440—1500 M. Lohnklasse 3 (21—24 Jahre): 1350—1410 M. Lohnklasse 3 (18—21 Jahre): 1250—1310 M. Lohnklasse 4 (über 21 Jahre): 1060 M. Lohnklasse 4 (unter 21 Jahren): 1000 M. — B. Für weibliches Personal. Lohnklasse 1: 1440—1500 M. Lohnklasse 2: 1180 bis 1240 M. Lohnklasse 3: 1110—1170 M. Lohnklasse 4: 990—1050 M. Lohnklasse 5: 830 M. Dienstalterszulage beträgt 20 M. pro Jahr bis zu 60 M.

#### Bemerkungen zum Lohnsatz.

1. Bei der Berechnung der Dienstzeit zu den einzelnen Lohnklassen bleibt für das Pflegepersonal die Hilfsdienstzeit außer Betracht. — 2. Die Hilfsdienstzeit im ganzen beträgt nicht mehr als 12 Monate. Wird die Prüfung nach 12 Monaten nicht bestanden, so kann ausnahmsweise eine Verlängerung auf 18 Monate eintreten, sofern die betreffende Pflegeperson damit einverstanden ist. — 3. Die Lohnsätze der Tafel A) gelten nur für die Anstalten in Emmendingen, Zimmern und Wiesloch (Ortsklasse C); für die Anstalt bei Ronkastang (Ortsklasse D) erhebt sich die Gesamtsätze um 26 M. monatlich. Sollte während der Vertragsdauer eine Anstalt in eine höhere Ortsklasse eingereiht werden, erhöht sich für sie der Lohnsatz im gleichen Verhältnis. — 4. Steigerungssätze (Dienstalterszulage), bei Lohnklassenübertritt u. a. treten mit dem Beginn des auf dem Berechnungstag folgenden Monats in Kraft. Die bisherige Dienstzeit wird bezüglich der Dienstalterszulagen angerechnet. — 5. Soweit der bisherige Lohn höher war als der neue Lohn, wird der überschüssende Teil des alten Lohns als persönliche Zulage weitergewährt, bis sie bei einer zukünftigen Lohnregelung aufgerechnet werden kann. Eine Verschlechterung gegen bisher soll nicht eintreten. — 6. Bei der Berechnung von Überstunden, von Sonn- und Feiertagsarbeit, von welche Zuschläge zu zahlen sind, bleibt für die Berechnung des Zuschlages zum Stundenlohn die Feuerungszulage außer Betracht. Im übrigen gilt für das Personal mit täglich achtstündiger Arbeitszeit der 20. Teil des übrigen Personal der 24. Teil des Gesamtmonatslohns als Stundenlohn. — 7. Beim Übertritt von einer Lohnklasse in die andere erfolgt die Einreihung in die nächste, den alten Lohn übersteigende Lohnstufe. Der neue Lohn, beim Übertritt von einer Dienstaltersstufe in die andere wird die bisherige Dienstzeit angerechnet. — 8. Die Löhne der Arbeiter und Arbeiterinnen unter 18 Jahren betragen für jedes angefangene halbe Jahr, das ihnen zum vollendeten 18. Lebensjahr fehlt, 5 Proz. des Lohns der Gruppe von 18—21 Jahre weniger bis herab auf 60 Proz. Dienstalterszulagen sind für sie nicht fällig. — 9. Für Resturlaub, Verdruhen, Arbeiten an Kraftanlagen und dergleichen wird ein Zuschlag von 50 Proz. des Gesamtlohns gewährt. — 10. Die Einreihung in einzelnen Lohnklassen erfolgt im Benehmen mit den Betriebsräten der Anstalt. Soweit eine solche Einreihung Beanstandungen erhebt, entscheidet zunächst die in § 13 des Hauptvertrages vorgesehene Kommission. Kommt auch hierbei eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der gemäß zuständige Schlichtungsausschuß. Abgesehen von Reueinrichtungen oder Veränderungen im Arbeitsverhältnis werden Reueinrichtungen oder Eingruppierungen während der Dauer dieses Lohnsatzes nicht vorgenommen. — 11. Vorübergehend beschafftes Personal wird mit dem der jeweiligen Lohnklasse zuzurechnenden Stundenlohn entlohnt. Personen mit Arbeiten einer niederen Lohnklasse vorübergehend, die bestens aber einen Tag, mit Arbeiten einer höheren Lohnklasse beschäftigt so erhalten sie für diese Zeit den Lohn der höheren Lohnklasse. — 12. besteht Ueberreinstimmung, daß es der Aufsichtsbehörde über die Anstalten vorbehalten bleibt, die Vergütungen für Rechnung von Sachbezügen Anstaltsbedienstete jeberzeit den Feuerungsverhältnissen entsprechend ändern. Falls eine rückwirkende Erhöhung des Lohnes eintritt, ist eine rückwirkende Erhöhung der Versorgungsätze zulässig. — 13. Gewährung von Urlaub wird für jeden Tag der 30. Teil des Rohlohn zurückerstattet. Voraussetzung ist die Abmeldung vom Rohlohn, spätestens am Abend vor dem Urlaubsantritt erfolgen muß. — 14. vorstehende Lohnsätze tritt mit dem 1. Januar 1922 in Kraft. Abgesehen davon, daß die Bestimmungen des § 15 des letzten Hauptvertrages. Wird ein Teil des Vertrags oder dieser selbst geändert, so verpflichten sich beide Teile, badmöglichst zur Erneuerung des obigen zusammenzutreten. — 15. Die Kinderzulagen bis zum 21. betragen ab 1. Januar 1922 165 M. je für Kind und einen Monat 80 Pf. pro Stunde. Im übrigen gelten die für die übrigen Arbeiter geltenden Bestimmungen.

#### Betriebsräte

**Ludwigshafen a. Rh.** Der Betriebsrat des städtischen Krankenhauses ist mit einer Neuerung hervorgetreten. Er erwählte Stenographieturkula für die Kolleginnen und Kollegen des Betriebes unter der Leitung des Kollegen Wagner. Dies großen Anlang bei allen Kollegen. Der Chefarzt des Krankenhauses brachte dieser Reueinrichtung großes Verständnis entgegen. In der Saal, Tafel und sonstige Hilfsmittel zur Verfügung gestellt. Beendigung des Stenographieturkula soll ein französischer Unterricht, Erlernung der englischen und französischen Sprache folgen. Durch die Fortbildungsmöglichkeiten will der Betriebsrat nicht nur das Wissen der Kolleginnen und Kollegen bereichern, sondern auch die Kollegialität fördern und beweisen, in unserer Verbandskollegen bedacht ist, da der Leiter dieser Schriftführer unserer dortigen Filiale ist. Gerade das Krankenpersonal aller Großstädte sollte eifrig bestrift sein, auch in diesen Jahren zu lernen, was man lernen kann, da Wissen — Macht und gewiß hat noch niemand beneidet, kulturell höher zu kommen.

Hebammen

Ministerwegen wegen des „künstlerischen Gebenblattes“. Kaum glaubt der preussische Wohlfahrtsminister, daß er das Problem der Altersversorgung durch die Stiftung eines Anerkennungsblattes gelöst hat, so entstehen ihm neue Sorgen. Wie bekannt, soll das Gebenblatt „von dem Landrat bzw. Bürgermeister im Beisein des Kreisamtsrats oder, im Falle der Verhinderung des Erstnennannten, durch den Kreisarzt selbst der betreffenden Hebamme in ihrer üblichen Form ausgehändigt werden“.

Wir empfehlen, wenn andere Mittel nicht flüssig gemacht werden, daß die Reisefostenersparnis zu einem Grundstock für eine Altersversorgung verwandt wird. Vielleicht entbehrt der Herr Minister noch andere Erparnisquellen, deren Beträge diesem Fonds zugeführt werden können.

Wir empfehlen, wenn andere Mittel nicht flüssig gemacht werden, daß die Reisefostenersparnis zu einem Grundstock für eine Altersversorgung verwandt wird. Vielleicht entbehrt der Herr Minister noch andere Erparnisquellen, deren Beträge diesem Fonds zugeführt werden können.

Freistaat Baden. Wir hatten in Nr. 5 der „Sanitätswart“ die Verfügungen des badischen Ministeriums des Innern zugunsten der Hebammen aus dem „Badischen Gesetz- und Verordnungsblatt“ gebracht. Dazu schreibt uns die Gauleitung Karlsruhe, daß diese Verfügungen auf das Borgehen unseres Verbandes zurückzuführen wie nachstehendes Schreiben an die Gauleitung beweist.

Badisches Ministerium des Innern. Nr. 90 034. Karlsruhe, den 21. Dezember 1921.

Ich las Schreiben vom 12. November 1921. Hebammenwesen betreffend. Sie haben die Bezirksärzte angewiesen, im Benehmen mit den Bezirksämtern bei den Gemeinden auf eine der Inanspruchnahme und der Bekräftigung entsprechende Erhöhung des Bezirgsgebietes der Gemeindehebammen mit allem Nachdruck hinzuwirken und die Bezirksämter beauftragen, das Bezirksgebiet der Gemeindehebammen abstecken, die Gemeinden eine als berechtigt erscheinende Erhöhung des Bezirgsgebietes der Gemeindehebammen abstecken, die Bezirksämter hierzu gutachten zu übermitteln.

Wir haben die Bezirksärzte angewiesen, im Benehmen mit den Bezirksämtern bei den Gemeinden auf eine der Inanspruchnahme und der Bekräftigung entsprechende Erhöhung des Bezirgsgebietes der Gemeindehebammen mit allem Nachdruck hinzuwirken und die Bezirksämter beauftragen, das Bezirksgebiet der Gemeindehebammen abstecken, die Gemeinden eine als berechtigt erscheinende Erhöhung des Bezirgsgebietes der Gemeindehebammen abstecken, die Bezirksämter hierzu gutachten zu übermitteln.

Wir haben die Bezirksärzte angewiesen, im Benehmen mit den Bezirksämtern bei den Gemeinden auf eine der Inanspruchnahme und der Bekräftigung entsprechende Erhöhung des Bezirgsgebietes der Gemeindehebammen mit allem Nachdruck hinzuwirken und die Bezirksämter beauftragen, das Bezirksgebiet der Gemeindehebammen abstecken, die Gemeinden eine als berechtigt erscheinende Erhöhung des Bezirgsgebietes der Gemeindehebammen abstecken, die Bezirksämter hierzu gutachten zu übermitteln.

Wir haben die Bezirksärzte angewiesen, im Benehmen mit den Bezirksämtern bei den Gemeinden auf eine der Inanspruchnahme und der Bekräftigung entsprechende Erhöhung des Bezirgsgebietes der Gemeindehebammen mit allem Nachdruck hinzuwirken und die Bezirksämter beauftragen, das Bezirksgebiet der Gemeindehebammen abstecken, die Gemeinden eine als berechtigt erscheinende Erhöhung des Bezirgsgebietes der Gemeindehebammen abstecken, die Bezirksämter hierzu gutachten zu übermitteln.

Wir haben die Bezirksärzte angewiesen, im Benehmen mit den Bezirksämtern bei den Gemeinden auf eine der Inanspruchnahme und der Bekräftigung entsprechende Erhöhung des Bezirgsgebietes der Gemeindehebammen mit allem Nachdruck hinzuwirken und die Bezirksämter beauftragen, das Bezirksgebiet der Gemeindehebammen abstecken, die Gemeinden eine als berechtigt erscheinende Erhöhung des Bezirgsgebietes der Gemeindehebammen abstecken, die Bezirksämter hierzu gutachten zu übermitteln.

Wir haben die Bezirksärzte angewiesen, im Benehmen mit den Bezirksämtern bei den Gemeinden auf eine der Inanspruchnahme und der Bekräftigung entsprechende Erhöhung des Bezirgsgebietes der Gemeindehebammen mit allem Nachdruck hinzuwirken und die Bezirksämter beauftragen, das Bezirksgebiet der Gemeindehebammen abstecken, die Gemeinden eine als berechtigt erscheinende Erhöhung des Bezirgsgebietes der Gemeindehebammen abstecken, die Bezirksämter hierzu gutachten zu übermitteln.

Wir haben die Bezirksärzte angewiesen, im Benehmen mit den Bezirksämtern bei den Gemeinden auf eine der Inanspruchnahme und der Bekräftigung entsprechende Erhöhung des Bezirgsgebietes der Gemeindehebammen mit allem Nachdruck hinzuwirken und die Bezirksämter beauftragen, das Bezirksgebiet der Gemeindehebammen abstecken, die Gemeinden eine als berechtigt erscheinende Erhöhung des Bezirgsgebietes der Gemeindehebammen abstecken, die Bezirksämter hierzu gutachten zu übermitteln.

Wir haben die Bezirksärzte angewiesen, im Benehmen mit den Bezirksämtern bei den Gemeinden auf eine der Inanspruchnahme und der Bekräftigung entsprechende Erhöhung des Bezirgsgebietes der Gemeindehebammen mit allem Nachdruck hinzuwirken und die Bezirksämter beauftragen, das Bezirksgebiet der Gemeindehebammen abstecken, die Gemeinden eine als berechtigt erscheinende Erhöhung des Bezirgsgebietes der Gemeindehebammen abstecken, die Bezirksämter hierzu gutachten zu übermitteln.

Wir haben die Bezirksärzte angewiesen, im Benehmen mit den Bezirksämtern bei den Gemeinden auf eine der Inanspruchnahme und der Bekräftigung entsprechende Erhöhung des Bezirgsgebietes der Gemeindehebammen mit allem Nachdruck hinzuwirken und die Bezirksämter beauftragen, das Bezirksgebiet der Gemeindehebammen abstecken, die Gemeinden eine als berechtigt erscheinende Erhöhung des Bezirgsgebietes der Gemeindehebammen abstecken, die Bezirksämter hierzu gutachten zu übermitteln.

Wir haben die Bezirksärzte angewiesen, im Benehmen mit den Bezirksämtern bei den Gemeinden auf eine der Inanspruchnahme und der Bekräftigung entsprechende Erhöhung des Bezirgsgebietes der Gemeindehebammen mit allem Nachdruck hinzuwirken und die Bezirksämter beauftragen, das Bezirksgebiet der Gemeindehebammen abstecken, die Gemeinden eine als berechtigt erscheinende Erhöhung des Bezirgsgebietes der Gemeindehebammen abstecken, die Bezirksämter hierzu gutachten zu übermitteln.

Wir haben die Bezirksärzte angewiesen, im Benehmen mit den Bezirksämtern bei den Gemeinden auf eine der Inanspruchnahme und der Bekräftigung entsprechende Erhöhung des Bezirgsgebietes der Gemeindehebammen mit allem Nachdruck hinzuwirken und die Bezirksämter beauftragen, das Bezirksgebiet der Gemeindehebammen abstecken, die Gemeinden eine als berechtigt erscheinende Erhöhung des Bezirgsgebietes der Gemeindehebammen abstecken, die Bezirksämter hierzu gutachten zu übermitteln.

Wir haben die Bezirksärzte angewiesen, im Benehmen mit den Bezirksämtern bei den Gemeinden auf eine der Inanspruchnahme und der Bekräftigung entsprechende Erhöhung des Bezirgsgebietes der Gemeindehebammen mit allem Nachdruck hinzuwirken und die Bezirksämter beauftragen, das Bezirksgebiet der Gemeindehebammen abstecken, die Gemeinden eine als berechtigt erscheinende Erhöhung des Bezirgsgebietes der Gemeindehebammen abstecken, die Bezirksämter hierzu gutachten zu übermitteln.

Wir haben die Bezirksärzte angewiesen, im Benehmen mit den Bezirksämtern bei den Gemeinden auf eine der Inanspruchnahme und der Bekräftigung entsprechende Erhöhung des Bezirgsgebietes der Gemeindehebammen mit allem Nachdruck hinzuwirken und die Bezirksämter beauftragen, das Bezirksgebiet der Gemeindehebammen abstecken, die Gemeinden eine als berechtigt erscheinende Erhöhung des Bezirgsgebietes der Gemeindehebammen abstecken, die Bezirksämter hierzu gutachten zu übermitteln.

Wir haben die Bezirksärzte angewiesen, im Benehmen mit den Bezirksämtern bei den Gemeinden auf eine der Inanspruchnahme und der Bekräftigung entsprechende Erhöhung des Bezirgsgebietes der Gemeindehebammen mit allem Nachdruck hinzuwirken und die Bezirksämter beauftragen, das Bezirksgebiet der Gemeindehebammen abstecken, die Gemeinden eine als berechtigt erscheinende Erhöhung des Bezirgsgebietes der Gemeindehebammen abstecken, die Bezirksämter hierzu gutachten zu übermitteln.

Aus der Praxis

Ein einfacher Apparat zur Bestimmung von Zucker im Harn. Bei dem häufigen Auftreten der Zuckerkrankheit ist es erwünscht, auch den Krankenpflegepersonen einen Apparat zu geben, durch den sie, ohne Anwendung von Chemikalien und ohne zu kochen, den Prozentgehalt an Zucker im Harn des Zuckerkranken bestimmen können oder festzustellen vermögen, daß der Harn frei von Zucker ist. Der Apparat beruht auf der Vergärung des Zuckers durch Hefe. Am bequemsten benutzt man hierbei Trockenhefe, die unbegrenzt haltbar ist, man also stets im Hause haben kann. Unter dem Namen „Morclin“ ist sie in Apotheken und Drogenhandlungen käuflich. Bei der Gärung des Harns, die sehr leicht eintritt, veranlaßt die Hefe den Zerfall des Zuckers, der der gleiche wie in den Weintrauben ist, in Kohlenäure und Spiritus. Bestimmt man hierbei die Menge des kohlen-sauren Gases durch Messung, so ergeben sich daraus die Prozente an Zucker, die der vergorene Harn enthält. Den ersten Apparat hierfür konstruierte 1888 Einhorn. Als ich vor einiger Zeit mit ihm den Zuckergehalt eines Harns bestimmen wollte, fand ich Einhorn's Apparat und die weiteren im Anschluß an ihn konstruierten Apparate sehr wenig bequem. Daraufhin habe ich mich bemüht, einen Apparat von solcher Bequemlichkeit, erstens bei der Benutzung und zweitens bei der nachherigen Reinigung, herzustellen, daß er auch in der Hand des Laien mühelos zu gebrauchen ist.



Für die Benutzung meines nebenstehend abgebildeten Apparates schüttet man eine gute Messerspitze Trockenhefe durch den offenen Schenkel und gießt bei geöffnetem Hahn etwas Harn nach. Umschütteln veranlaßt die Verteilung der Hefe im Harn. Jetzt füllt man den Apparat durch weiteres Nachgießen von Harn, wobei man durch leichtes Schräghalten dafür sorgt, daß möglichst viel Hefe in den verschließbaren Schenkel kommt. Sobald der Harn durch den Hahn tritt, schließt man den Hahn und füllt den offenen Schenkel ebenfalls völlig. Den auf diese Art gefüllten Apparat läßt man in einem etwa 18 Grad warmen Zimmer 24 Stunden stehen. Da eine etwas höhere Temperatur nichts schadet, kann er auch in der Nähe des Kochherdes oder der Stubenheizung gestellt werden. Darauf ließt man die Menge der gebildeten Kohlenäure an dem in Kubikzentimeter geteilten Röhrchen ab und erfährt den Prozentgehalt an Zucker aus der dem Apparat beigegebenen Tabelle. Zur nachherigen Reinigung läßt man durch den Apparat bei geöffnetem Hahn Wasserleitungs-wasser laufen, das ihn ohne weiteres sauber spült. Der Apparat wird von Greiner und Friedrich, Stühlgasse (Thür.), angefertigt. Falls es sich zeigt, daß der zu untersuchende Harn über 0,8 Proz. Zucker enthält, bringt man ihn in eine dem Apparat beigegebene, mit Teilung versehene Röhre, verdünnert ihn hier auf die Hälfte, ein Viertel oder ein Fünftel mit Wasser und erfährt mit dem verdünnten Harn wie oben. Die gefundenen Zuckergehalte sind sodann mit 2, 4 oder 5 zu multiplizieren.

Prof. Dr. Saffar-Cöhr, Königsberg, Pr.

Aus unserer Bewegung

Württembergische Landesversicherungsanstalt. In dem zwischen uns und der Landesversicherungsanstalt Württemberg für das Personal der beiden Lungenheilstätten W i l h e l m s h e i m und U e b e r t u b u h abgeschlossenen Tarifvertrag ist festgelegt, daß sich die Bezüge des Personals jeweils erhöhen, wenn eine Erhöhung in den Bezügen der Staatsbeamten eintritt. Bei dem im Januar geführten Verhandlungen wurden die Monatslöhne mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 wie folgt festgelegt: I. Saalwächter, Hausmädchen und Küchenmädchen im 1. und 2. Dienstjahre 600 bis 810 M.; II. Zweite Saalwächter, Hofsarbeiter, Zimmerburken, Saalburken, erste Saalwächter, Näherinnen, Wäscherinnen, Büglerinnen, Besorgerinnen, Gartenarbeiter unter 5 Dienstjahren, Küchenmädchen nach dem 2. Dienstjahre 750 bis 960 M.; III. Handwerker mit weniger als dreijähriger Fachfähigkeit, erste Hausdiener, Ugehälfenaufseher, Hofswärter, erste Köchin, Waschtüchlenleiterin, Nähtüchlenleiterin nach einjähriger Dienstzeit, Gartenarbeiter nach fünfjähriger Dienstzeit 936 bis 1230 M.; IV. Handwerker über 21 Jahre, Heizer, Gärtner, Kraftwagenführer, Bademeister mit dreijähriger Fachfähigkeit 1170 bis 1550 M. Die jährliche Steigerung beträgt in der I. und II. Klasse 30 M., in der III. und IV. Lohnklasse 60 M. Die Löhne werden ausgeschrieben in Grundlohn und (z. B.) 20 Proz. Teuerungszulage. Grundlohn und Teuerungszulage erhöhen sich jeweils in gleicher Weise wie bei den Staatsbeamten. Für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahre wird eine monatliche Kinderzulage von 220 M. gewährt. Für freie Station wird pro Monat 258 M. in Abzug gebracht. Das zurzeit im Dienst befindliche Personal wird wegen des Ueberganges vom Lebensalters- zum Dienstalters-

weisen Lohnstellen außer Betracht. — Mehr als 12 Monate, so kann ausnahmsweise die betreffende Hebe der Tafel als (Zinsen und Zinsenklasse D) erhöhen während der Berichtigung werden, so — 4. Steigerungsarbeiten mit dem in Kraft. Die Zulagen angedeutet, der neue Lohn, wird alle Zulage wieder aufgerechnet werden. — 6. Bei Heberarbeiten, für die Zahlung des Zuschlags beträchtigt der 20. für als Lohn als Stunden in die andere erfolgt steigende Lohnstufe des in die andere in die andere Lohnstufe der Arbeiter des angefangen haben er fehlt, 5 Proz. des gerad auf 60 Proz. 9. Für Restleistungen wird ein Zuschlag Die Einreibung in die den Betriebszeiten den abzugeben erklärt, die vorgesehene Kommission so entscheidet der sich von Reueinstellungen Reueinstellungen oder unterhalb nicht vorgekommen wird mit dem nachgehend entlohnt. Werden vorübergehend, mindern Lohnstellen bedingt Lohnstellen. — 12. Erhöbe über die Anzahl der von Sachbezügen anstellen entsprechend der Lohnes eintritt, ist auch zulässig. — 13. Bei 30. Zeit des Ruhestandes vom Ruhestand folgen muß. — 14. Bei 1922 in Kraft. — 15. des bestehende dieser selbst gehalten Erneuerung des Gehalts bis zum 21. Jahre und einen Monat für die übrigen Staats

des städtischen Krankenhauses. Er erkrankte an den Nieren und Kollegen Dr. Wagner. Dies hat zur Folge das Krankenhauses indisch entgegen, indem Verhütung selbst. Nach ein Schönheitsgefühl und französische Möglichkeiten will der Nieren und Kollegen bein und beweisen, daß die n und Vormärtskommission dieser Krankenhauses ist kein, auch in über da Wissen — Nach: höher zu kommen.

